

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit der Gemeinde Rednitzhembach vom 26.11.2004.

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl 1999 S. 532) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Gemeinde Rednitzhembach über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§8)

- a) bei Bedarf zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Rednitzhembach, den 27. Juni 2014

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl

1. Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 26. Juni 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rednitzhembach, 27. Juni 2014

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Gemeindeordnung (GO)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des
Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit der Gemeinde Rednitzhembach
vom 26.11.2004.

Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014 die Verordnung zur
Änderung der Verordnung der Gemeinde Rednitzhembach über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen
zur Winterzeit der Gemeinde Rednitzhembach beschlossen.

Die Verordnung tritt am

01. Juli 2014

in Kraft.

Die genannte Verordnung liegt in der Gemeindeverwaltung -Sekretariat 1. OG- während der
allgemeinen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Rednitzhembach, 27. Juni 2014

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl

1. Bürgermeister

Ausgehängt am 27.06.2014

Abgenommen am .07.2014

Az 631-600